

---

**Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (VzWPEG)<sup>1</sup>**

---

(Vom 9. Juni 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959<sup>2</sup> und der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (WPEV),<sup>3</sup>

*beschliesst:*

**§ 1** Aufsicht

Das Sicherheitsdepartement übt die kantonale Aufsicht über die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe aus.

**§ 2** Vollzug

<sup>1</sup> Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht das Kreiskommando die Vorschriften über die Wehrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 25 ff. sowie Art. 32 ff. WPEG);
- b) den Erlass von Sicherstellungsverfügungen (Art. 36 WPEG);
- c) die Stundung und den Erlass von Wehrpflichtersatzabgaben und Kosten (Art. 37 WPEG);
- d) die Beurteilung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen und Verfügungen über die Ersatzbefreiung oder Ermässigung (Art. 30 WPEG).

**§ 3** Amtshilfe

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung gibt dem Kreiskommando im Sinne von Art. 24 Abs. 4 WPEG sämtliche Daten der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer der im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen weiter.

<sup>2</sup> Sie ermöglicht dem Kreiskommando durch persönliche Einsichtnahme oder auf elektronischen Datenträgern den Zugriff auf alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Steuerdaten.

<sup>3</sup> Sie meldet dem Kreiskommando zudem:

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung zur direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Kantonssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer;
- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer;
- d) ausserordentliche Einkünfte nach Art. 10 WPEV.

**§ 4** Pass- und Schriftensperre

<sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 und 2 WPEV stellt das Kreiskommando beim Zwangsmassnahmengericht Antrag auf eine Pass- und Schriftensperre. Eine dagegen erhobene Beschwerde gemäss § 28a Abs. 2 des Justizgesetzes<sup>4</sup> hat keine aufschiebende Wirkung; sie kann jedoch von der Rechtsmittelinstanz in begründeten Fällen auf Antrag gewährt werden.

<sup>2</sup> Das Kreiskommando weist das Passbüro und das zuständige Einwohneramt an:

- a) die rechtskräftige Pass- und Schriftensperre zu vollziehen;
- b) die Pass- und Schriftensperre nach Wegfall der Voraussetzungen aufzuheben;
- c) für die Rückgabe der Pass- und Ausweisschriften an den Berechtigten zu sorgen.

<sup>3</sup> Das Passbüro und das zuständige Einwohneramt informieren das Kreiskommando über besondere Vorkommnisse beim Vollzug der Pass- und Schriftensperre.

**§ 5** Verfahren und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden sowie die Erhebung von Gebühren richten sich unter Vorbehalt des Bundesrechts nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>5</sup> und der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht ist die zuständige Rekurskommission im Sinne von Art. 22 Abs. 3 WPEG und die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Art. 52 Abs. 2 WPEV.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei leistet den mit dem Vollzug der Wehrpflichtersatzabgabebegebung befassten kantonalen und kommunalen Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst. c des Polizeigesetzes vom 22. März 2000<sup>7</sup> Vollzugshilfe.

**§ 6**<sup>8</sup> Strafverfolgung

<sup>1</sup> Das Kreiskommando ist die Verwaltungsstrafbehörde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 WPEG.

<sup>2</sup> Die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung des Kreiskommandos im Sinne von Art. 44 Abs. 4 WPEG erfolgt durch das zuständige Bezirksgericht.

<sup>3</sup> Ordentliche Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 44 Abs. 2 WPEG ist die Staatsanwaltschaft.

**§ 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 24-33 mit Änderungen vom 10. November 2020 (VOStA, GS 26-25g).

<sup>2</sup> SR 661.

<sup>3</sup> SR 611.1.

<sup>4</sup> SRSZ 231.110.

<sup>5</sup> SRSZ 234.110.

<sup>6</sup> SRSZ 171.111.

<sup>7</sup> SRSZ 520.110.

<sup>8</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 10. November 2020.

<sup>9</sup> Abl 2015 1366; Änderungen vom 10. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2850) in Kraft getreten.

